

Haus & Grund[®]
RHEINLANDWESTFALEN

Straßenausbaubeiträge – Die Reform in NRW

Ergebnisse der Kommunalbefragung zum Stand der Umsetzung





Haus & Grund[®]
RHEINLANDWESTFALEN



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Zum 1. Januar 2020 ist in NRW ein reformiertes Kommunalabgabengesetz (KAG) in Kraft getreten. Ziel der Reform war es, die Bürgerinnen und Bürger bei der Zahlung von Straßenausbaubeiträgen zu entlasten und insbesondere Härtefälle abzufedern. In der Vergangenheit konnten die sogenannten Anliegerbeiträge teilweise so hoch ausfallen, dass Eigentümer zum Verkauf ihrer Grundstücke gezwungen sein konnten, um die Beiträge aufzubringen.

Konkret hat die Reform folgende Maßnahmen beinhaltet: Das Land hat ein Förderprogramm mit einem Volumen von 65 Millionen Euro im Jahr aufgelegt, aus dem die Kommunen Zuschüsse von bis zu 50 Prozent für ihre Straßenbaumaßnahmen beantragen können, was die von den Anliegern aufzubringenden Beiträge entsprechend reduziert. Ferner wurde im Gesetz klargestellt, dass Kommunen Beitragsermäßigungen für Eigentümer von Eckgrundstücken sowie Tiefenbegrenzungen für Grundstücke in ihren Satzungen verankern dürfen.

Für die Beitragszahlenden wurde zudem ein voraussetzungsloser Rechtsanspruch auf Ratenzahlung eingeführt. Außerdem können die Kommunen Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Zahlung für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Zur Verbesserung der Planbarkeit wurde außerdem die Erstellung von kommunalen Straßen- und Wegekonzepten vorgeschrieben. Außerdem sind rechtzeitig Anliegerversammlungen durchzuführen.

Die Frage ist: Wie ist ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Umsetzungsstand der Reform? War die KAG-Reform ein erfolgreicher Schritt zur Entlastung der Eigentümer oder hat sie ihre Ziele verfehlt? Wo und wie muss eventuell nachgebessert werden? Soviel sei vorweg gesagt: Die vorliegende Untersuchung konnte diese Fragen eindeutig beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

RA Konrad Adenauer
Präsident
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Verbandsdirektor
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN



1. ZIEL UND METHODIK

Um die Auswirkungen der KAG-Reform zu ermitteln, wurde ein Fragebogen erstellt, der die örtlichen Gemeindeverwaltungen nach dem Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Reformprojekts fragt. Der Fragebogen wurde an alle 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen versendet. 114 Kommunen aller Größenordnungen von Aldenhoven, Inden und Würselen bis Köln, Düsseldorf und Wuppertal haben geantwortet. Das entspricht einem Rücklauf von 29 Prozent, in den erfassten Kommunen leben 7,12 Millionen Menschen (rund 40 Prozent der NRW-Bevölkerung). Damit kann das Ergebnis als repräsentativ eingestuft werden.

2. ERGEBNISSE DER KOMMUNALBEFRAGUNG

2.1 Abruf der Fördermittel

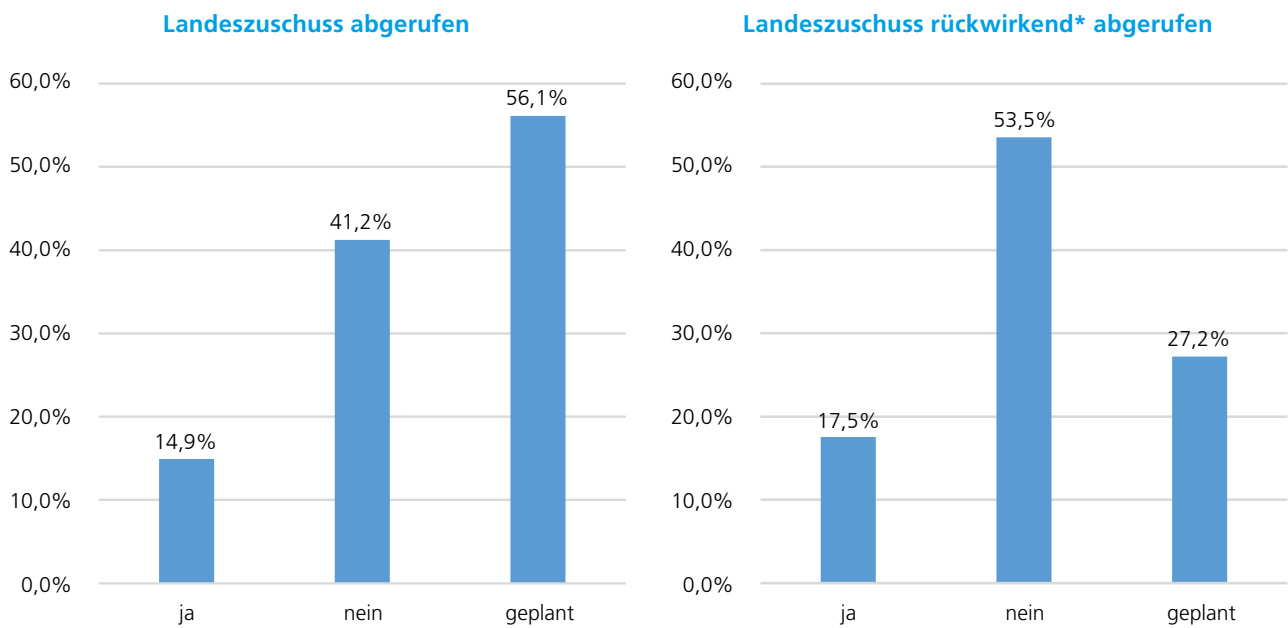
Von den 114 Kommunen, die auf die Befragung geantwortet haben, sind insgesamt 4.349.200,20 Euro Fördermittel abgerufen worden. In Einzelfällen sind darüber hinaus Mittel abgerufen worden, ohne dass die genaue Höhe im Fragebogen beziffert worden wäre. Nach Angaben der Landesregierung waren es insgesamt landesweit rund 4,5 Millionen Euro. Damit ist im ersten Jahr nur ein kleiner Bruchteil (ca. 7 Prozent) aus dem 65 Millionen Euro großen Fördertopf abgerufen worden.

Die Förderung kann für Maßnahmen beantragt werden, die nach dem 01.01.2018 vom Stadtrat beschlossen wurden. Allerdings können Kommunen den Antrag erst stellen, wenn die Abrechnung der Maßnahme läuft. Die Abrechnung kann natürlich erst erfolgen, wenn die Bauarbeiten beendet und die Rechnungen der Baufirmen eingegangen sind. Das bedeutet: Viele Kommunen haben noch gar keine Baumaßnahme durchgeführt, die der Stadtrat ab dem Jahr 2018 erst beschlossen hat. In den Kommunen, die schon solche Maßnahmen durchgeführt angegangen sind in Angriff genommen haben, hat die Abrechnung teilweise noch nicht begonnen. Insgesamt haben 59 Kommunen (51,8 Prozent) angegeben, dass sie bisher noch keine abrechnungsreife, förderungsfähige Maßnahme hatten. Dabei mitgezählt sind auch einige Einzelfälle von Kommunen, die aus personellen Gründen noch nicht dazu gekommen sind, Maßnahmen abzurechnen und teilweise noch Altfälle von vor 2018 abarbeiten, denen die Verjährung droht, die aber noch nicht förderfähig sind.

Diese Gesamtlage ist ein wichtiger Grund dafür, dass sehr viele Kommunen (41,2 Prozent) bislang noch keine Fördermittel beantragt haben. Das Ausbleiben der Anträge ist demnach in der Mehrheit der Fälle nicht als Unwillen der Kommunen misszuverstehen, von der Förderung Gebrauch zu machen. Es ist auch unschädlich, da alle Fördermittel, die in einem Jahr nicht abgerufen wurden, im Fördertopf verbleiben.

Insgesamt planen die 56,1 Prozent der befragten Kommunen, für künftige Baumaßnahmen auf die Fördermittel zurückzugreifen. 27,2 Prozent der Kommunen planen überdies, in Zukunft noch Zuschüsse für Maßnahmen zu beantragen, die nach dem 1.1.2018 vom Stadtrat beschlossen wurden, aber bislang noch nicht abgerechnet werden konnten. Ein Viertel der Kommunen (25,4 Prozent) gab an, dass in absehbarer Zeit keine Straßenausbaumaßnahmen anstehen. Wenn sich das eines Tages ändert, werden auch diese Kommunen möglicherweise auf die Zuschüsse zurückgreifen.

Abschließend lässt sich feststellen: Der bisher geringe Abruf der Fördermittel ist per se kein Anzeichen für ein Scheitern der Reform. Mehr als die Hälfte der Kommunen (56,1 Prozent) hat angekündigt, die Fördermittel zu beantragen, sobald entsprechende Maßnahmen in der Abrechnung sind. Bislang nicht abgerufene Fördermittel bleiben dafür verfügbar. Der Mittelabfluss dürfte in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Ob die jährlich bereitgestellten 65 Millionen Euro ausreichen, ist derzeit nicht abzuschätzen. Grundeigentümer können sich dennoch allerdings nicht überall sicher sein, dass ihre Kommune die Zuschüsse wirklich nutzen wird. Das bleibt letztlich dem Gutdünken der Verwaltungen überlassen.

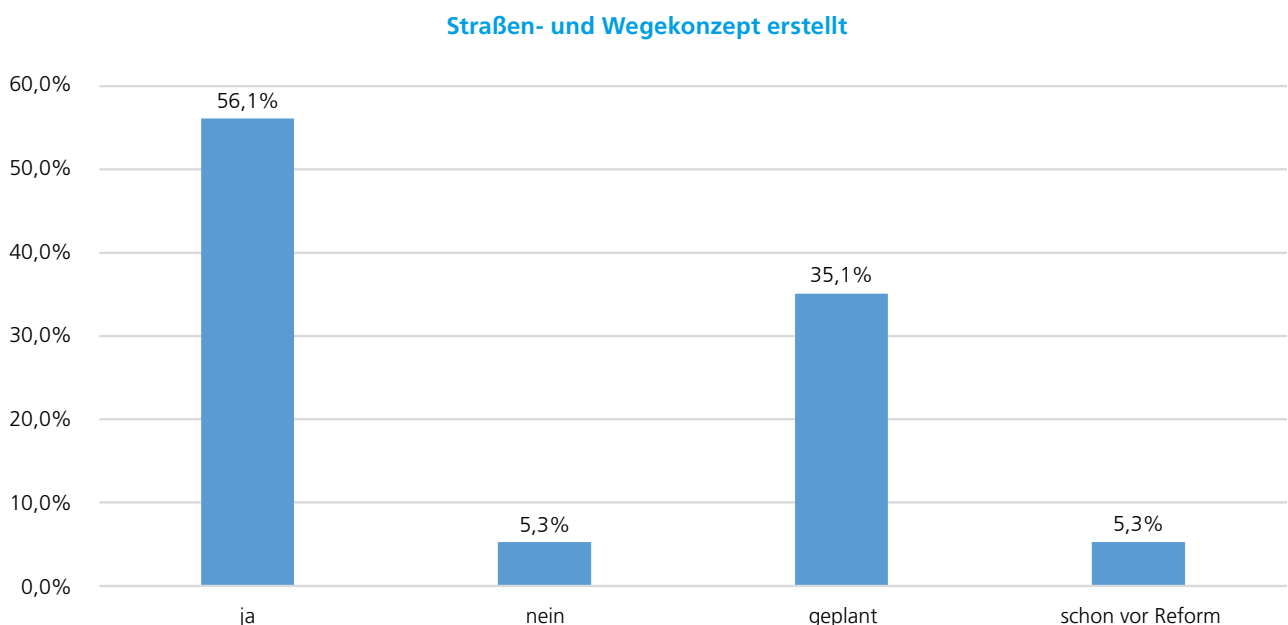


***Als „rückwirkend abgerufen“ wurden Landeszuschüsse gezählt, welche für Maßnahmen beantragt wurden, die zum Inkrafttreten der Reform am 1.1.2020 bereits abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet worden waren. Sofern die Maßnahmen nach dem 1.1.2018 beschlossen worden waren, erlaubte es die KAG-Reform auch für solche Maßnahmen Förderanträge zu stellen.**

2.2 Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepts

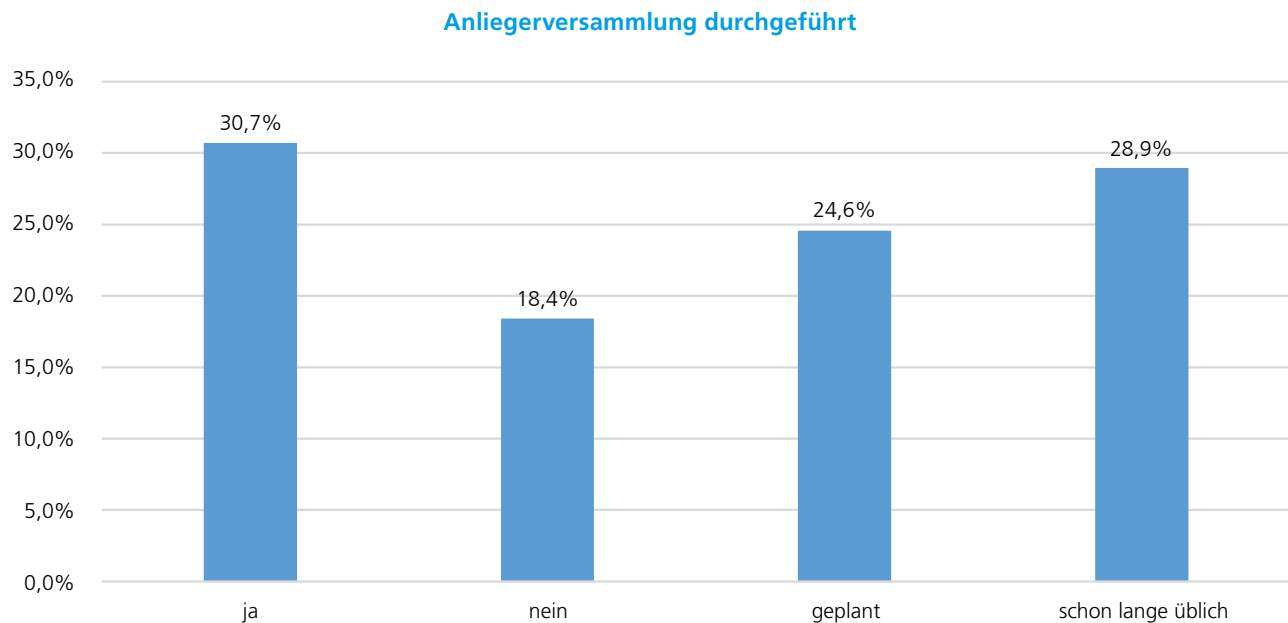
Die Erstellung von Straßen- und Wegekonzepten ist keine gänzlich neue Idee. Immerhin 5,3 Prozent der Kommunen gaben an, dass solch ein Konzept bereits vor der Reform des KAG bestand. Die meisten Kommunen (56,1 Prozent) haben jedoch erst auf die Reform hin im Jahr 2020 ein solches Konzept erstellt. Vielfach sind die Konzepte noch in der Entstehung, weil sie gerade in größeren Städten umfangreich sein können. So gaben 35,1 Prozent der Kommunen ihr Konzept als „geplant“ an.

Die Konzepte sollen es den Anliegern ermöglichen, sich langfristig darüber zu informieren, wann Ausbaumaßnahmen in ihrer Straße stattfinden sollen, sodass sie sich auch finanziell darauf einstellen können. Das bringt per se keine Entlastung der Bürger, wenigstens aber Planungssicherheit. Für die Kommunen bedeutet das im Gegenzug allerdings einen großen bürokratischen Aufwand. Das zeigt die Tatsache, dass sehr viele der Konzepte auch ein gutes Jahr nach der Reform noch nicht fertig sind.



2.3 Durchführung von Anliegerversammlungen

Die Durchführung von Anliegerversammlungen war in 28,9 Prozent der befragten Kommunen schon vor der KAG-Reform üblich, teilweise seit Jahrzehnten. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten entsprechende Versammlungen im Jahr 2020 nicht ohne weiteres abgehalten werden. Trotzdem gaben 30,7 Prozent der befragten Kommunen an, solche Veranstaltungen abgehalten zu haben. In 24,6 Prozent der Kommunen sind solche Veranstaltungen für die Zukunft geplant. Auch hierbei gilt natürlich die Feststellung: Wo kein Straßenausbauprojekt ansteht, wird auch keine Versammlung abgehalten.



2.4 Einführung von Ermäßigungen für Eckgrundstücke und Tiefenbegrenzungen

Bei der Einführung von Ermäßigungen für Eckgrundstücke und Tiefenbegrenzungen zeigt sich ein sehr differenziertes Bild. Möglich waren solche Regelungen schon immer. Im Zuge der KAG-Reform wurden sie lediglich explizit in den Gesetzestext aufgenommen. Dabei wurde nur klargestellt, dass Kommunen solche Regelungen in ihren Satzungen verankern können. Es wurde nicht vorgeschrieben, dass sie das tun müssten.

Nur jede fünfte Kommune (20,2 Prozent) hat auf diese gesetzliche Klarstellung hin eine Ermäßigung für Eckgrundstücke eingeführt. Zudem haben 31,6 Prozent der Kommunen eine Tiefenbegrenzung eingeführt. In 21,1 Prozent der Kommunen gab es bereits vor der Reform eine Ermäßigung für Eckgrundstücke. Eine Tiefenbegrenzung stand bei 53,5 Prozent der Kommunen schon lange in der Satzung. Teilweise berichteten die Kommunen, entsprechende Satzungen existierten bei ihnen schon seit Jahrzehnten. Demgegenüber planen 2,6 Prozent der Kommunen die Einführung einer Tiefenbegrenzung und 6,1 Prozent der Kommunen denken über Ermäßigungen für Eckgrundstücke nach.

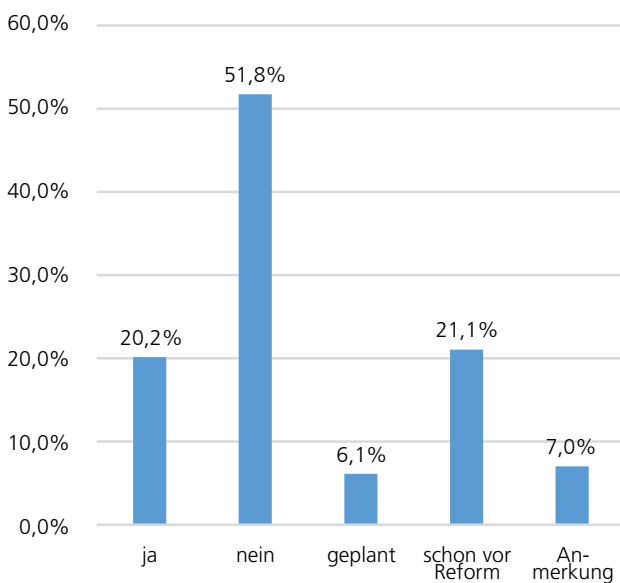
Es gibt sogar den gegenteiligen Fall: In Kaarst bestand bereits Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke, die jetzt jedoch nach Angaben der Kommune trotz der KAG-Reform gestrichen werden soll.

In der Mehrzahl der Kommunen (51,8 Prozent) besteht dagegen offenbar nicht der politische Wille, Ermäßigungen für Eckgrundstücke einzuführen, 8,8 Prozent der Kommunen möchten keine Tiefenbegrenzung. Teilweise heißt es, die Kommunen wollten selbst durch solche Ermäßigungen keine Einnahmeverluste hinnehmen. Andererseits wird das Argument vorgebracht, es sei ungerecht, einzelne Eigentümer auf Kosten der anderen Betroffenen zu entlasten. Insofern besteht hier offensichtlich eine Gerechtigkeitsdebatte, die es solange geben wird, wie die Bürger zu Straßenausbaubeiträgen veranlagt werden.

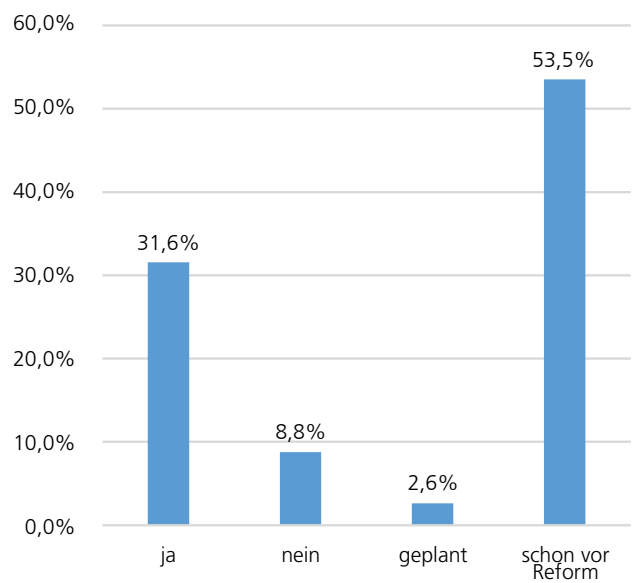
Einige Kommunen (7 Prozent) weisen darauf hin, Ermäßigungen für Eckgrundstücke seien gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW nicht zulässig. Fest steht: Die einschlägigen Urteile¹, aus denen hervorgehen soll, dass solche Ermäßigungen nicht zulässig seien, fielen in Fällen, in denen Eigentümer solche Ermäßigungen erstreiten wollten, obwohl die kommunale Satzung sie nicht vorsah. Es ist aber kein einziger Fall bekannt, indem eine Kommune eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung gehabt hätte und damit vor Gericht unterlegen wäre. Mithin können die Urteile nicht als Begründung dafür herhalten, dass keine solchen Regelungen eingeführt werden könnten. Das bedeutet: In diesem Punkt besteht entweder Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Verwaltungen oder aber das Argument ist vorgeschoben, um kein mangelndes politisches Interesse einräumen zu müssen.

Abschließend lässt sich feststellen: Die Einführung von Ermäßigungen für Eckgrundstücke und Tiefenbegrenzungen stellt in der Reform des KAG einen wichtigen Kernpunkt der Maßnahmen zur Entlastung besonders hart betroffener Eigentümer dar. Es ist verwunderlich, dass der Gesetzgeber ausgerechnet diesen Teil der Reform mit einer Kann-Vorschrift letztlich den Kommunen überlassen hat. Es zeigt sich, dass dies dazu geführt hat, dass es in diesem Bereich zu einer großen Umsetzungslücke gekommen ist. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Beitragsermäßigung Eckgrundstücke eingeführt



Tiefenbegrenzung eingeführt

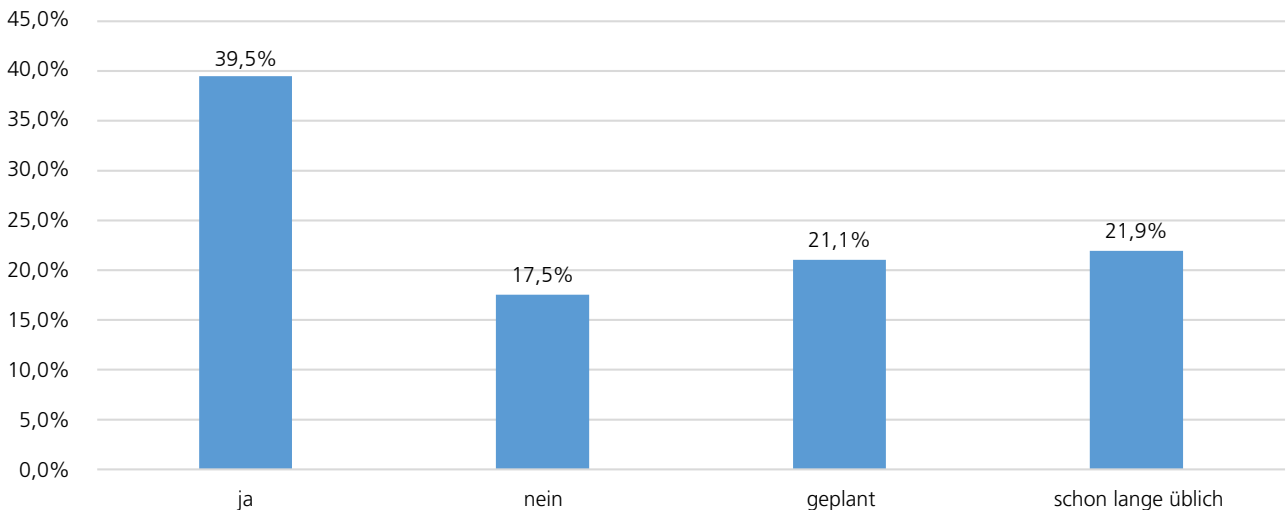


¹ OVG NRW, Beschluss v. 22.07.1999, Az.: 15 A 1784/96 sowie OVG NRW, Urteil v. 24.06.2008, Az.: 15 A 285/06

2.5 Angebot von Ratenzahlungen

Die Reform des KAG hat für die Grundeigentümer einen Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Straßenausbaubeiträge geschaffen. Die Kommunen sind also dazu verpflichtet, das anzubieten. Auch die anzusetzenden, günstigen Zinskonditionen sind im Gesetz festgeschrieben. In der Befragung wurde abgefragt, ob davon schon Gebrauch gemacht wurde. Tatsächlich haben 39,5 Prozent der Kommunen auf die Reform hin bereits mindestens einmal Ratenzahlung angeboten. Damit erweist sich die neue Möglichkeit als außerordentlich beliebt. In 21,9 Prozent der Kommunen waren entsprechende Angebote schon vor der Reform üblich. So hat die Reform in diesem Punkt tatsächlich für viele Eigentümer einen Fortschritt gebracht.

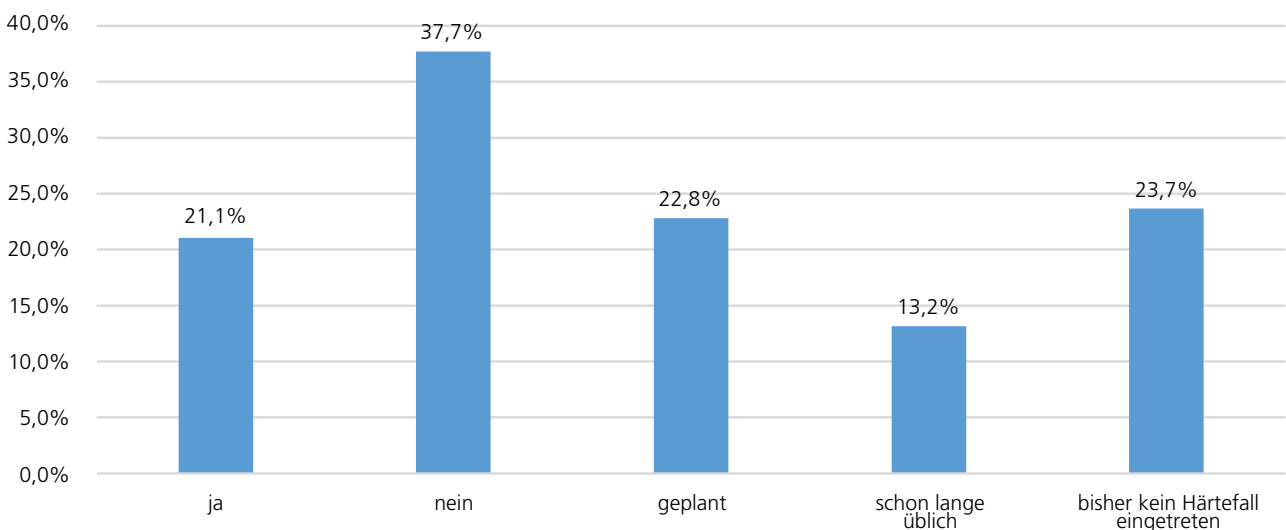
Ratenzahlung angeboten



2.6 Stundungen für Härtefälle

Härtefälle sind immer die Ausnahme. Daher verwundert es kaum, dass 23,7 Prozent der Kommunen angaben, das Angebot bestehe grundsätzlich, es sei aber bisher noch nie von einem Bürger ein Antrag gestellt worden, davon Gebrauch zu machen. In 13,2 Prozent der Kommunen bestand die Möglichkeit schon vor der Reform. Damit, dass das Angebot grundsätzlich in den meisten Kommunen besteht, ist viel gewonnen. Immerhin 21,1 Prozent der Kommunen gaben an, auf die Reform hin Stundungen angeboten zu haben. Gemessen daran, dass es hier um Härtefälle geht, ist dieser Wert nicht besonders klein und zeigt, wie wichtig die Einführung dieses Instruments gewesen ist.

Stundung für Härtefall vorgenommen



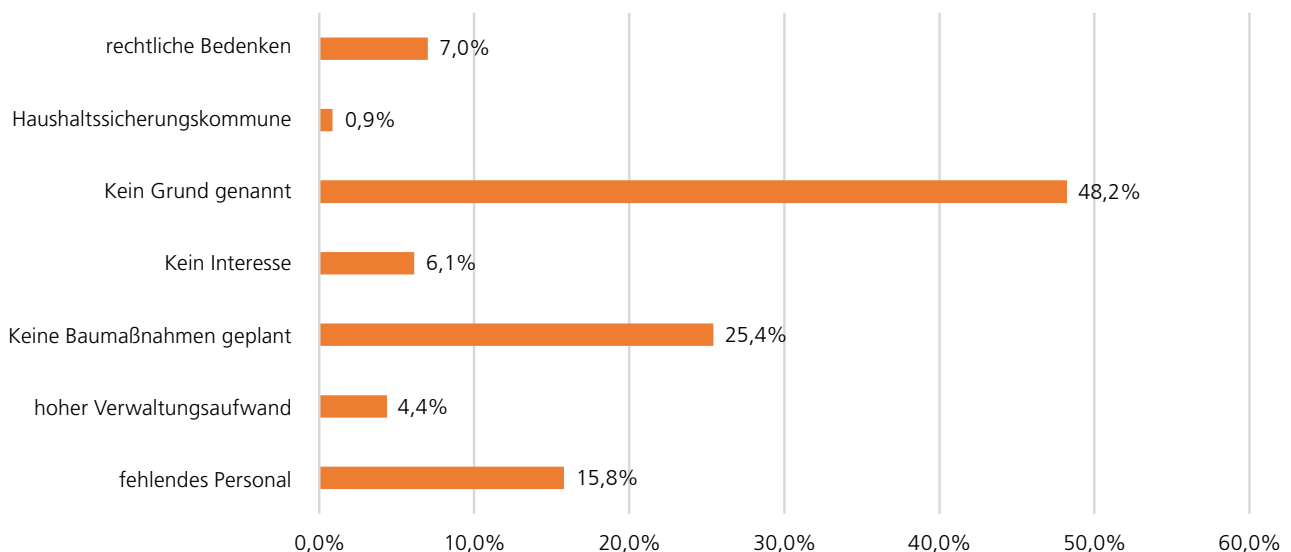
2.7 Probleme bei der Umsetzung

Die Kommunalbefragung hat auch untersucht, ob und wenn ja welche Probleme die Kommunen bei der Umsetzung der KAG-Reform sehen. Die gesetzliche Neuregelung und die Förderrichtlinie sind in den befragten Gemeindeverwaltungen zwar ausnahmslos bekannt. Allerdings beklagte mit 15,8 Prozent ein nicht zu vernachlässigender Teil der Kommunen fehlende personelle Kapazitäten für die Umsetzung der Reform. Einen zu hohen Verwaltungsaufwand kritisierten 4,4 Prozent der Städte und Gemeinden.

Die Stadt Wuppertal rechnet vor, das Problem der unzureichenden Personaldecke für den hohen bürokratischen Aufwand sei auch nicht kurzfristig zu beheben: Die Einarbeitung neu eingestellter Sachbearbeiter in die komplexe Materie dauere zwei Jahre, erst nach fünf Jahren könnten sie selbstständig ein Beitragsverfahren rechtssicher durchführen. Außerdem besteht bei den Stadtverwaltungen mitunter die Sorge, durch das zusätzliche Personal würden die Kosten für die Umsetzung der Beitrags-erhebung nach den neuen Standards unwirtschaftlich hoch ausfallen. Hierin kann ein Grund liegen, warum manche Kommune die Reform nicht voll umsetzen mag.

Insgesamt gaben 6,1 Prozent der Kommunen an, mindestens eine der neuen Entlastungsmöglichkeiten für Grundeigentümer nicht in die Tat umzusetzen, weil es in der örtlichen Politik kein Interesse an einer solchen Regelung gäbe. Gerade im Bereich der Ermäßigungen für Eckgrundstücke und besonders tiefe Grundstücke besteht zudem der Verdacht, dass Kommunen hier vermeintliche rechtliche Bedenken nur deshalb vorbringen, um den fehlenden Umsetzungswillen in Politik und/oder Verwaltung nicht eingestehen zu müssen (s.o.). Gleichwohl können diese Fälle jedoch auch auf mangelnder Rechtskunde der betroffenen Verwaltungen beruhen. Hier zeigt sich die Problematik eines Vorgehens, bei dem der Landesgesetzgeber die Entscheidung über wichtige Instrumente zur Entlastung der Bürger den kommunalen Verwaltungen überlässt.

Gründe für unvollständige Umsetzung der Reform



3. FAZIT

Unter dem Strich scheint die Reform der Straßenausbaubeiträge keineswegs wirkungslos gewesen zu sein. Sie hat in zahlreichen Kommunen Grundeigentümern in verschiedener Hinsicht Entlastungen gebracht bzw. wird dies in Zukunft noch tun. Der bislang geringe Abfluss der Fördermittel ist kein Grund zur Beunruhigung. Allerdings hat die Reform eine neue Ungerechtigkeit geschaffen: Da die Umsetzung in manchen Punkten dem politischen Willen in den Stadträten überlassen wurde, bleiben einigen Bürgern die Entlastungen durch die Reform vorenthalten, weil sie das Pech haben, in der falschen Kommune zu wohnen. Zugleich hat die Reform für ein Mehr an Bürokratie gesorgt, das die kommunalen Verwaltungen belastet und teilweise offenbar auch überlastet.

Wäre das Land dem Votum der Volksinitiative gefolgt und hätte die Straßenausbaubeiträge abgeschafft und durch Landeszuschüsse ersetzt, wären beide Probleme nicht entstanden. Diese Regelung hätte den Gemeindeverwaltungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erspart und zugleich sichergestellt, dass alle Grundeigentümer in NRW gleichermaßen von der Reform profitieren und nicht aufgrund ihres Standortes diskriminiert werden. Nicht zuletzt wäre mit einer solchen Regelung auch keine Rechtsunsicherheit bei den Kommunen darüber entstanden, ob Ermäßigungen für bestimmte Grundstücke nun rechtens sind oder nicht. Eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bleibt daher erstrebenswert. Gleichwohl zeigt sich, dass die Reform des KAG bereits für viele Grundeigentümer erhebliche Verbesserungen gebracht hat.

4. ANHANG: DIE ERGEBNISSE IM DETAIL

Befragte Kommunen: 396 (alle Städte und Gemeinden in NRW)

Eingegangene Antworten: 114 (28,8%)

Mehrfachnennungen waren überall zulässig und erwünscht, soweit zutreffend.

Landeszuschuss zu min. einer Straßenausbaumaßnahme abgerufen:

ja	nein	geplant
17	47	64
14,9%	41,2%	56,1%

In **51,8 %** (59 Stück) der Kommunen gab es seit der KAG-Reform noch keine förderfähige und bereits abrechnungsreife Straßenausbaumaßnahme.

Höhe der bisher abgerufenen Landeszuschüsse: 4.349.200,20 Euro

Straßen- und Wegekonzept erstellt:

ja	nein	geplant	schon vor Reform
69	6	41	6
56,1%	5,3%	35,1%	5,3%

Anliegerversammlung durchgeführt:

ja	nein	geplant	schon lange üblich
62	22	33	33
30,7%	18,1%	24,6%	28,9%

Beitragermäßigung für Eckgrundstücke eingeführt:

ja	nein	geplant	schon vor Reform	rechtliche Bedenken
42	60	7	24	8
20,2%	51,8%	6,1%	21,1%	7,0%

Tiefenbegrenzung eingeführt:

ja	nein	geplant	schon vor Reform
83	20	3	60
31,6%	8,8%	2,6%	53,5%

Ratenzahlung angeboten:

ja	nein	geplant	schon lange üblich
68	20	25	25
39,5%	17,5%	21,1%	21,9%

Stundung für Härtefall vorgenommen:

ja	nein	geplant	schon lange üblich	bisher kein Härtefall
38	43	27	15	27
33,3%	37,7%	23,7%	13,2%	23,7%

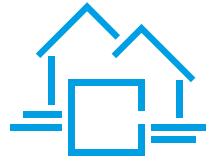
Gründe für die Nicht-Umsetzung einer der Teilmaßnahmen der KAG-Reform:

fehlendes Personal	hoher Verwaltungsaufwand	keine Baumaßnahme geplant	kein Interesse	rechtliche Bedenken	kein Grund genannt	Haushalts-sicherungs-kommune
18	5	29	7	8	55	1
15,8%	4,4%	25,4%	6,1%	7,0%	48,2%	0,9%

Folgende Kommunen haben sich beteiligt:

Ahlen	Finnentrop	Korschenbroich	Rheurdt
Alfter	Frechen	Kranenburg	Rietberg
Altena	Geilenkirchen	Kreuzau	Rommerskirchen
Arnsberg	Geldern	Ladbergen	Rüthen
Ascheberg	Geseke	Langenberg	Salzkotten
Augustdorf	Gladbeck	Lengerich	Schermbek
Bad Driburg	Gütersloh	Lennestadt	Schlangen
Bad Laasphe	Hallenberg	Löhne	Schmallenberg
Bad Lippspringe	Haltern am See	Lüdinghausen	Schwerte
Barntrop	Hattingen	Lügde	Selm
Bergheim	Heimbach	Marienheide	Soest
Bergisch Gladbach	Heinsberg	Marl	Sprockhövel
Bielefeld	Hemer	Marsberg	Stolberg
Bochum	Hennef	Medebach	Straelen
Bonn	Hilchenbach	Meinerzhagen	Südlohn
Bornheim	Hilden	Moers	Swisttal
Brilon	Höxter	Möhnesee	Titz
Brühl	Hückelhoven	Monheim	Vettweiß
Burbach	Hückeswagen	Mülheim/Ruhr	Viersen
Büren	Hüllhorst	Neuenrade	Vlotho
Castrop-Rauxel	Hünxe	Neunkirchen	Wassenberg
Coesfeld	Hürtgenwald	Niederkassel	Wenden
Dorsten	Inden	Oelde	Willich
Duisburg	Issum	Olsberg	Wilnsdorf
Düren	Kaarst	Plettenberg	Winterberg
Düsseldorf	Kerpen	Porta Westfalica	Wuppertal
Enger	Kirchlengern	Preußisch Oldendorf	Würselen
Espelkamp	Kleve	Ratingen	
Euskirchen	Köln	Rheda-Wiedenbrück	

Wir danken allen Kommunen für Ihre Beteiligung.



Haus & Grund[®]
RHEINLANDWESTFALEN

Impressum

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Landesverband Rheinisch-Westfälischer
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
Aachener Straße 172
40223 Düsseldorf

eingetragener Verein Amtsgericht Düsseldorf VR 9914

Präsident: RA Konrad Adenauer
Verbandsdirektor: Ass. jur. Erik Uwe Amaya

Autoren: Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Fabian Licher, M.A.

Layout/Grafik: Sandra van Helden
Datenverarbeitung: Susanne Heßmer

Telefon: 0211 416317-60
Telefax: 0211 416317-89

info@HausundGrund-Verband.de
www.HausundGrund-Verband.de

facebook.com/HausundGrundVerband
youtube.com/HausundGrundVerband
twitter.com/HausundGrundRW

Bildquellennachweis: istock

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

In dieser Studie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Ausdrücklich sind damit alle Geschlechteridentitäten gemeint.



Hinweis an die Medien:

Die Verwendung der Grafiken aus dem vorliegenden Dokument ist gestattet (honorarfrei). Auf Anfrage können die Grafiken auch als Vektorgrafiken zur Verfügung gestellt werden.